

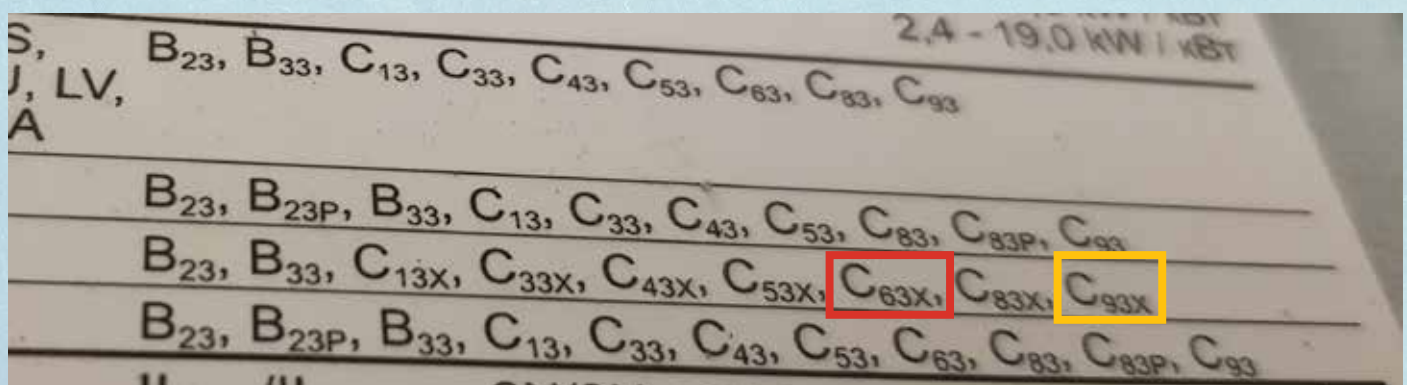
SYSTEMZERTIFIZIERUNG ODER FREIE ABGASLEITUNG?

Wann kann ich eine Abgasleitung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder CE-Kennzeichnung verwenden? Immer öfter wird in der Praxis von systemzertifizierten Abgasanlagen gesprochen, die angeblich mit der Feuerstätte zusammen geprüft wird. Diese Anlagen sind vor allem bei einem Kesselhersteller zu verwenden. Unsere Kunststoff-Abgasanlage Typ PolyStar kann bei den meisten Öl- und Gas-Brennwertkesseln verwendet werden. Wichtig ist, wie die gesamte Anlage bezeichnet wird.

Nach der TRGI – 2018 ist unter dem Punkt 8.2.3.6 das Gasgerät C6 definiert. Bei Gasgeräten der Art C6 benötigt das Luft-Abgas-System einen separaten Verwendbarkeitsnachweis. Die Verbrennungsluftzu- und Abgasführung

ist nach der Installationsanleitung des Herstellers des Abgassystems zu erstellen. Die Maßgaben der jeweiligen technischen Regel für das Luft-Abgas-System sind genauso wie bei den systemzertifizierten Anlagen zu beachten. Die technischen Regeln dazu sind z.B. die DIN V 18160-1, europäische technische Zulassungen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Leistungserklärung des Herstellers (DoP).

Bei Gasgeräten, die ausschließlich mit der Bezeichnung C9 gekennzeichnet sind, darf nur die Abgasanlage des Kesselherstellers verwendet werden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister kann auch eine Fremdanlage verbaut werden, wenn eine Einzelabnahme erfolgt. Dafür fertigen wir auch die Querschnittsrechnung kostenlos an. Beispiel für ein Typenschild, bei der der Brennwertkessel sowohl mit einer freien Abgasanlage als auch mit einer systemzertifizierten Abgasanlage verbaut werden kann:



Abgasanlage mit bauartlicher Zulassung Abgasanlage mit Systemzertifizierung